



EBK verabschiedet Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung

Die Eidg. Bankenkommission (EBK) verabschiedete am 20. Dezember 2007 Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV-EBK) zur Umsetzung der Empfehlungen der Financial Action Task Force im Bankensektor. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung des Geltungsbereiches der GwV-EBK an das Anfang 2007 in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz. Diese Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung sollen auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Im Jahre 2005 prüfte die „Financial Action Task Force“ (FATF), ob die Schweizer Bestimmungen und ihre Praxis zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den Empfehlungen der FATF entsprechen. In ihrem im Herbst 2005 veröffentlichten Bericht empfahl sie der Schweiz verschiedene Anpassungen. Einige dieser Empfehlungen betreffen die Regulierung im Bankensektor. In Folge der Evaluation beauftragte die Eidg. Bankenkommission (EBK) eine gemischte Arbeitsgruppe mit Vertretern der Banken zu prüfen, ob Regulierungsbedarf besteht, und allfällige Vorschläge zu erarbeiten. Gegenstand dieser Prüfung waren die geltende Geldwäschereiverordnung der EBK (GwV-EBK) sowie die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB). Die EBK übernahm die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Änderung der GwV-EBK und eröffnete die Anhörung. Die vorgeschlagenen Änderungen fanden bei den Anhörungsteilnehmern weitgehende Zustimmung. Die EBK sprach zudem Empfehlungen zur Anpassung der VSB aus. Insbesondere wurden die Banken aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um die Abschaffung von Inhabersparheften zu beschleunigen.

Die geltende Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Bankensektor erfährt keine grundlegenden Änderungen. Der diesem System zugrunde liegende risikoorientierte Ansatz hat sich bewährt und wird beibehalten. Hingegen hielt die EBK es für erforderlich, einzelne Bestimmungen den seit Inkrafttreten der GwV-EBK erfolgten Änderungen der internationalen Standards anzupassen und die bestehende Praxis zu präzisieren. Des Weiteren war der Geltungsbereich der GwV-EBK an das im Januar 2007 in Kraft getretene Kollektivanlagengesetz (KAG) anzugleichen. Mit diesen Änderungen wird auch den Empfehlungen der FATF entsprochen, soweit diese die Geldwäschereiregulierung des Bankensektors betreffen.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die folgenden materiellen Punkte:

- Der Geltungsbereich der EBK-Geldwäschereiverordnung wurde mit einem Hinweis auf das Geldwäschereigesetz erweitert. Somit fallen Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes in den Geltungsbereich der Verordnung. Es wird explizit festgehalten, dass die EBK bei der Anwendung der Verordnung den Besonderheiten



der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung trägt. Dies gilt insbesondere für die oben genannten Finanzintermediäre.

- Die Fondsleitungen, Investmentgesellschaften mit festem oder variablem Kapital, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen sowie die Vermögensverwalter im Sinne des Artikel 18 Kollektivanlagengesetzes sowie die Effekthändler dürfen neu statt der VSB 2008 eine andere Selbstregulierung bei der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anwenden, sofern die EBK diese als gleichwertig anerkannt hat.
- Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Finanzintermediären, für welche in der Schweiz ein Korrespondenzbankkonto geführt wird, sollen grundsätzlich als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko eingestuft werden. Der Umfang der sich aus dieser Einstufung ergebenden zusätzlichen Abklärungen ist davon abhängig, ob der ausländische Finanzintermediär einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.
- Anpassung der Bestimmung zur Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen an die internationale Praxis. Grundsätzlich ist bei allen Zahlungsaufträgen über mehr als 1'500 Franken der Name, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei anzugeben. Bei Zahlungen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär des Begünstigten auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

Die Änderungen der EBK-Geldwäschereiverordnung treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft, somit gleichzeitig mit der VSB 2008. Es wird eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Änderungen der Art. 7 und 15 GwV-EBK bis am 1. Januar 2009 vorgesehen.